

Ordnung zur Änderung der Fächerspezifischen Bestimmungen für das Fach Evangelische Theologie vom 17. Dezember 2018 (Studienmodell 2011)

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW. S. 806) hat die Fakultät für Geschichtswissenschaft, Philosophie und Theologie in Verbindung mit der Prüfungs- und Studienordnung für das Bachelorstudium (BPO – Studienmodell 2011) an der Universität Bielefeld vom 1. September 2015 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 44 Nr. 15 S. 388) zuletzt geändert am 15. Dezember 2016 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 45 Nr. 18 S. 426) diese Ordnung zur Änderung der Fächerspezifischen Bestimmungen (Anlage zu § 1 Abs. 1 BPO) erlassen:

Artikel I

Die Fächerspezifischen Bestimmungen für das Fach Evangelische Theologie vom 3. April 2013 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 42 Nr. 6 S. 93) i. V. m. der Berichtigung vom 15. Dezember 2014 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 43 Nr. 20 S. 418) werden wie folgt geändert:

1. Ziffer 1 c. wird wie folgt gefasst:

c. Bachelorstudiengang mit dem Berufsziel Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen – Ziffer 6

2. In den Ziffern 4 und 5 werden die Titel der Module 36-BM1, 36-BM2 und 36-BM3 wie folgt geändert:

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
36-BM1	Die Bibel deuten und verstehen	1	10	
36-BM2	Kirchen- und Religionsgeschichte wahrnehmen und beschreiben	2	10	
36-BM3	Theologie gestalten und kommunizieren	3	10	

3. In den Ziffern 4 und 5 wird der Satz

„Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtafel unter 7. sowie aus dem Modulhandbuch.“

ersetzt durch den Satz

„Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtafel unter 7. sowie aus den Modulbeschreibungen.“

4. Ziffer 6 wird wie folgt gefasst:

Bachelorstudiengang mit dem Berufsziel Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen (§ 10 BPO)

Das Fach (60 LP) muss mit einem anderen im Rahmen eines Bachelorstudiengangs mit dem Berufsziel Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen (§ 10 BPO) angebotenen

- Fach (60 LP) sowie mit

- Bildungswissenschaften (60 LP)

kombiniert werden. Einschränkungen der Wahlmöglichkeiten des weiteren Fachs ergeben sich aus der Lehramtzugangsverordnung. In einem der gewählten Fächer oder in Bildungswissenschaften ist eine Bachelorarbeit im Umfang von 10 LP anzufertigen.

Fachliche Basis (§ 7 Abs. 2 BPO)

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
36-BM1	Die Bibel deuten und verstehen	1	10	
36-BM2	Kirchen- und Religionsgeschichte wahrnehmen und beschreiben	2	10	
36-BM3	Theologie gestalten und kommunizieren	3	10	
Zwischensumme			30	

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtafel unter 8. sowie aus den Modulbeschreibungen.

Profilphase (§ 7 Abs. 2 BPO)

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
Wahlpflichtbereich ¹				
36-PM1 ¹	Christentum evangelischer Prägung	4 o. 5	10	
36-PM2 ¹	Andere Religionen und Weltanschauungen	4 o. 5	10	
36-PM3 ¹	Religion als gesellschaftliches Phänomen	4 o. 5	10	
36-PM4 ¹	Subjektive Religion	4 o. 5	10	
36-BA ¹	Bachelorarbeit	6	10	
36-FD_HRSGe	Fachdidaktik Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschule	5	10	
Gesamtsumme			60	

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtafel unter 8. sowie aus den Modulbeschreibungen.

¹ Es sind entweder zwei Module zu studieren oder aber ein Modul zu studieren und die Bachelorarbeit (36-BA) zu schreiben.

5. Ziffer 8 erhält folgende Fassung:**Modulstrukturtafel**

Kürzel	Titel	LP	Notwendige Voraussetzungen	Anzahl Studienleistungen	Anzahl benotete Modul(teil)prüfungen	Gewichtung Modulteilprüfungen	Anzahl unbenotete Modul(teil)prüfungen
36-BM1	Die Bibel deuten und verstehen	10			2	1:1	
36-BM2	Kirchen- und Religionsgeschichte wahrnehmen und beschreiben	10			1		
36-BM3	Theologie gestalten und kommunizieren	10			1		
36-FD_G	Fachdidaktik Grundschule	10		1	1		
36-FD_HRSGe	Fachdidaktik Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschule	10		1	1		
36-PM1	Christentum evangelischer Prägung	10			1		
36-PM2	Andere Religionen und Weltanschauungen	10			1		
36-PM3	Religion als gesellschaftliches Phänomen	10			1		
36-PM4	Subjektive Religion	10			1		
36-BA	Bachelorarbeit	10			1		

6. In Ziffer 9 (1) wird das Wort

„Modulhandbücher“ ersetzt durch das Wort „Modulbeschreibungen“.

Artikel II

Diese Ordnung tritt zum 1. Oktober 2018 in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die sich ab dem Wintersemester 2010/11 für eine Bachelorstudiengangsvariante Evangelische Theologie (Studienmodell 2011) eingeschrieben haben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Fakultät für Geschichtswissenschaft, Philosophie und Theologie der Universität Bielefeld vom 24. Oktober 2018.

Bielefeld, den 17. Dezember 2018

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr.-Ing. Gerhard Sagerer